

## Allgemeine Non-Production-Einkaufsbedingungen der DEUTZ AG (Stand 02/2024)

Betreffend die vom Lieferanten (nachfolgend "LIEFERANT") an DEUTZ AG (nachfolgend "DEUTZ") zu liefernden Gegenstände, einschließlich Software (nachfolgend "GEGENSTÄNDE"), gelten ausschließlich diese "Allgemeinen Non-Production-Einkaufsbedingungen der DEUTZ AG" zum jeweils aktuellen Stand, soweit diese Allgemeine Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abbedungen wurden. Vom LIEFERANTEN verwendete Bedingungen gelten nicht, auch wenn DEUTZ diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### 1. Grundsätzliche Regelungen:

- 1.1. Jedes Konzernunternehmen (§§ 15 ff. AktG) der DEUTZ AG kann Auftraggeber gemäß dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sein.
- 1.2. Abänderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur dann als angenommen, wenn sie von DEUTZ schriftlich bestätigt sind.
- 1.3. Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung seitens DEUTZ bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN. Durch die Lieferung von GEGENSTÄNDEN an DEUTZ durch LIEFERANT akzeptiert LIEFERANT diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung des LIEFERANTEN bedarf.

### 2. Lieferbedingungen:

- 2.1. Wenn LIEFERANT nicht zu dem zwischen den Parteien vereinbarten Zeitpunkt und Ort GEGENSTÄNDE liefert, ist DEUTZ nach eigenem Ermessen berechtigt,
  - (i) GEGENSTÄNDE von anderen Lieferanten zu kaufen, die mit den GEGENSTÄNDEN vergleichbar sind, und LIEFERANT eine Kostendifferenz zwischen dem vereinbarten Kaufpreis und dem Kaufpreis für das vergleichbare Produkt in Rechnung zu stellen, und
  - (ii) alle anderen Rechte und Rechtsbehelfe auszuüben, die DEUTZ im Rahmen des Vertrages oder gemäß dem geltenden Recht haben kann.
- 2.2. Sofern die Parteien keine Vereinbarung zu Incoterms getroffen haben, gilt DAP DEUTZ Werk in Köln-Porz.

### 3. Garantie / Haftung / Versicherungspflicht:

- 3.1. LIEFERANT garantiert die Mangelfreiheit der GEGENSTÄNDE, einschließlich der Erreichung der mit DEUTZ vereinbarten und für das GEGENSTAND üblichen Eigenschaften (ein Verstoß hiergegen wird im Folgenden als „MANGEL“ bezeichnet). MÄNGEL der GEGENSTÄNDE wird DEUTZ, binnen zwei (2) Arbeitswochen, nachdem DEUTZ diese Mängel nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zur Kenntnis genommen hat, dem LIEFERANTEN anzeigen. DEUTZ ist berechtigt, nach eigener Wahl kostenlose Nachbesserung und/oder kostenlose Neulieferung mangelfreier GEGENSTÄNDE zu verlangen. LIEFERANT erstattet die im Rahmen der Nachbesserung oder des Neueinbaus entstehenden Kosten der Prüfung, der Demontage, der Remontage, der Nacharbeit des GEGENSTANDES und/oder des betroffenen Motors sowie die damit zusammenhängenden Transport-, Material-, Arbeits- und Personalkosten.
- 3.2. DEUTZ ist berechtigt, in dringenden Fällen oder bei Verzug des LIEFERANTEN mit der Nachbesserung auf Kosten des LIEFERANTEN die MANGEL-Beseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
- 3.3. Im Falle des Verzugs des LIEFERANTEN mit der Nachbesserung oder im Falle eines vom LIEFERANTEN oder dessen Erfüllungsgehilfen verschuldeten MANGELS eines oder mehrerer GEGENSTÄNDE wird LIEFERANT DEUTZ auch die entstehenden weiteren Aufwendungen und Schäden ersetzen. Insbesondere ersetzt LIEFERANT die sonstigen Aufwendungen der DEUTZ sowie Kosten und Schäden, die bei Kunden der DEUTZ oder Dritten im Zusammenhang mit dem MANGEL entstanden und von DEUTZ zu ersetzen sind.
- 3.4. Soweit DEUTZ nachweist, dass ein Problem mit dem GEGENSTAND vorliegt, insbesondere eine Fehlfunktion oder ein Schaden eines GEGENSTANDES, obliegt dem LIEFERANTEN die Darlegungs- und Beweislast, dass (1) es sich nicht um einen MANGEL handelt und (2) der MANGEL nicht aufgrund seines schuldhaften Handelns oder Unterlassens entstanden oder verschlimmert worden ist.
- 3.5. Sofern zwischen den Parteien bestimmte Stückzahlen oder Umsätze vereinbart sind, erwächst DEUTZ kein Nachteil daraus, dass DEUTZ die Selbstvornahme und/oder Ersatzbeschaffung gemäß den vorstehenden Regelungen durchführt.
- 3.6. Die Gewährleistungsfrist beträgt (a) sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung des GEGENSTANDES an DEUTZ, je nachdem, welcher Zeitpunkt ((a) oder (b)) später eintritt.
- 3.7. DEUTZ beschränkt sich bei der Wareneingangsprüfung - abweichend von § 377 HGB - auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, ferner auf die Feststellung der Identität der GEGENSTÄNDE anhand der Versand- und Lieferpapiere, wobei die dabei zu erkennenden Schäden oder Abweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Werktagen, bei LIEFERANT gerügt werden. Im Übrigen verzichtet LIEFERANT hinsichtlich MÄNGELN der GEGENSTÄNDE, die erst bei Einbau, Funktionsproben oder Betrieb der GEGENSTÄNDE entdeckt werden, auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 3.8. Der LIEFERANT verpflichtet sich, in angemessenem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen von DEUTZ nach.

### 4. Zahlungsbedingungen:

Sofern die Parteien keine Vereinbarung zu Zahlungsbedingungen getroffen haben, sind die Preise fällig und zahlbar innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen mit 2 % Skonto oder sechzig (60) Kalendertagen netto ohne Abzug ab Erhalt der Rechnung des LIEFERANTEN, jedoch nicht bevor DEUTZ die GEGENSTÄNDE erhält.

Die Rechte zur Zurückbehaltung und zur Aufrechnung stehen DEUTZ im gesetzlichen Umfang zu.

### 5. Geheimhaltung:

LIEFERANT ist verpflichtet, Informationen, die LIEFERANT von DEUTZ erlangt, insbesondere technische und kommerzielle Daten, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für die Zwecke des Angebots an DEUTZ und im Auftragsfall nur für die Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN gegenüber DEUTZ zu nutzen.

### 6. Schutzrechte Dritter:

LIEFERANT haftet dafür, dass durch Herstellung, Lieferung und Benutzung der GEGENSTÄNDE in- und ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Wird DEUTZ von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist LIEFERANT verpflichtet, DEUTZ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die DEUTZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

### 7. Höhere Gewalt:

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen DEUTZ, ganz oder teilweise vom Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen unterliegen, zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des DEUTZ-Bedarfes zur Folge haben.

### 8. Termine:

- 8.1. Erkennt der LIEFERANT, dass mit DEUTZ vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er dies DEUTZ unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder -leistung bedürfen der Zustimmung von DEUTZ.
- 8.2. Im Übrigen gelten bei Termin- oder Fristüberschreitungen die gesetzlichen Bestimmungen.

### 9. Datenschutz:

DEUTZ verarbeitet die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen, mitunter personenbezogenen Daten des LIEFERANTEN und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV und nutzt diese für eigene Zwecke innerhalb der DEUTZ-Gruppe (einschließlich inländischer und ausländischer Tochtergesellschaften und Joint Ventures). Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben. Weitere Informationen zum Datenschutz bei DEUTZ finden Sie hier: <https://www.deutz.com/datenschutzerklaerung/>

### 10. Compliance und Supplier Code of Conduct:

LIEFERANT verpflichtet sich, sich konform allen deutschen und EU-Vorschriften zu verhalten. LIEFERANT richtet zu diesem Zweck ein Compliance Management System (CMS) nach ISO 19600 ein. Dieses System muss dazu geeignet sein, Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und solche Regelverstöße zu verhindern. Regelverstöße, welche direkten als auch indirekten Einfluss auf die Geschäftsbeziehungen mit DEUTZ haben oder haben können, sind unverzüglich an DEUTZ schriftlich mitzuteilen.

LIEFERANT verpflichtet sich, den DEUTZ Supplier Code of Conduct in der angehängten Fassung einzuhalten. LIEFERANT überprüft auch seine Unterlieferanten im Hinblick auf die Einhaltung des DEUTZ Supplier Code of Conduct.

### 11. Laufzeit:

Ein Rahmenvertrag, dem diese Geschäftsbedingungen unterliegen, gilt auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

### 12. Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist Köln. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.

### 13. Salvatorische Klausel:

Ein unter Geltung dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien bedeuten würde.